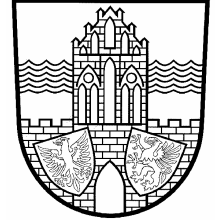


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

16. Jahrgang, Nr. 4 · Prenzlau, den 29. April 2009 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)**
- Seite 5:** **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemeinde Mark Landin (OT Grünow)**
- Seite 5:** **Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 3/2009 vom 15. April 2009**

AMTLICHER TEIL

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KINDERTAGESBETREUUNG DURCH KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS UCKERMARK GEMÄß § 18 ABS. 2 KINDERTAGESSTÄTTENGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (KINDERTAGESPFLEGEKOSTENBEITRAGSSATZUNG)

Präambel

Auf der Grundlage des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.); der §§ 22, 22 a, 23 und 24 Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 122) sowie des § 18 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I, S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.07.2007 (GVBl. I, S. 110) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 22.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege im Landkreis Uckermark.
- (2) Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder aber eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer oder nachbarschaftlicher Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt vorrangig für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, deren Anspruch durch Kindertagespflege erfüllt wird, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Kindertagespflege erforderlich macht.
- (2) Eine Inanspruchnahme von Kindertagespflege kann ergänzend zur Betreuung in einer Kindertagesstätte oder zu einer anderen Kindertagesbetreuungsform zur Anspruchserfüllung gemäß § 1 KitaG erfolgen.
- (3) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge.

§ 3**Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4**Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 (1) genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen.

Von diesem Jahresbruttoeinkommen wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 25 vom Hundert zur Berücksichtigung der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommenssteuer vorgenommen.

Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).

Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.

- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten;
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld);
 - Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II);
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden);
 - Kindergeld;
 - Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder;
 - Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen und
 - Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.
- (5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe bis 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Mehraufwandsentschädigungen nach dem SGB II.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner/Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.

- (7) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird ein Betrag in Höhe des Mindestunterhalts gemäß §§ 1612 a, 1612 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 36 Nr. 4 Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO) freigestellt.
- (8) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (9) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.
- (10) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.
- (11) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.
- (12) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.
- (13) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Jugendamt des Landkreises Uckermark vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (14) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungs pflichtig. Diese Veränderung ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 4 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 4 während der Betreuungszeit in der Kindertagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens verändert, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Veränderung vorgenommen.
- (3) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Landkreis Uckermark die Kindertagespflege beenden.
- (6) Der Kostenbeitrag für das Essengeld entspricht der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für das Mittagessen. Dieser wird in Höhe von täglich 1,62 € festgesetzt. Die Erhebung des Essengeldes wird in den Kindertagespflegeverträgen geregelt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht, auch wenn das Kind die Kindertagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit).
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt des Landkreises Uckermark nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (4) Wird das Kind vorübergehend im Vertretungsfall für die Kindertagespflegeperson in einer Kindertagesstätte untergebracht, wird für diesen Zeitraum kein Kostenbeitrag erhoben.
- (5) Kostenbeiträge zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben.

- (6) Für Kinder aus dem Landkreis Uckermark, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten und in Kindertagespflegestellen des Landkreises Uckermark betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in der Anlage 1 befindlichen Kostenbeitrags- tabellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Der monatliche Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgelegt und ist am 1. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Tagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 06.12.2005 außer Kraft gesetzt.

Prenzlau, den 23.04.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

Anlage zur Kindertagespflegekostenbeitragssatzung

Elternbeiträge für Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Einkommen	bis 6 Std. in EUR	bis 8 Std. in EUR	mehr als 8 Std. in EUR
bis 800,00	22	22	22
bis 900,00	24	24	24
bis 1.000,00	26	26	27
bis 1.100,00	28	29	29
bis 1.200,00	31	32	32
bis 1.300,00	33	35	35
bis 1.400,00	36	38	39
bis 1.500,00	40	42	43
bis 1.600,00	43	46	47
bis 1.700,00	47	50	51
bis 1.800,00	51	55	56
bis 1.900,00	55	60	62
bis 2.000,00	60	66	68
bis 2.100,00	65	73	75
bis 2.200,00	71	80	82
bis 2.300,00	77	87	90
bis 2.400,00	84	96	99
bis 2.500,00	91	105	109
bis 2.600,00	99	115	120
bis 2.700,00	108	126	132
bis 2.800,00	117	138	145
bis 2.900,00	128	152	159
bis 3.000,00	139	166	175
bis 3.100,00	151	182	192
bis 3.200,00	164	200	211
bis 3.300,00	178	219	232
bis 3.400,00	194	240	255
bis 3.500,00	211	263	280
bis 3.600,00	229	288	308
bis 3.700,00	249	316	339
bis 3.800,00	271	347	372
bis 3.900,00	295	380	409
ab 3.900,01	320	416	449

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT, WASSERPLATZ 1 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERVERSORGUNGSLEITUNG IN DER GEMEINDE MARK LANDIN (OT GRÜNOW)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Grünow** Flur: **1**, Flurstücke: **52, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71,72** und **73**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

KORREKTUR EINER OFFENSICHTLICHEN UNRICHTIGKEIT IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS UCKERMARK NR. 3/2009 VOM 15. APRIL 2009

Im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 3/2009 vom 15. April 2009 wurde auf der Seite 1 im Inhaltsverzeichnis, Amtlicher Teil, der Hinweis „Seite 2: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 15. April 2009“ offensichtlich unrichtig abgedruckt. Richtig muss es heißen: „Seite 2: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 22. April 2009“.

Die Tagesordnung der 4. Sitzung des Kreistages Uckermark am 22. April 2009 wurde auf Seite 2 des Amtsblattes richtig und vollständig abgedruckt und somit ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht.

Prenzlau, den 23.04.2009

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau